

Satzung

der Stadt Rüsselsheim am Main über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 150, „Nördliche Löwenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat am 22.09.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst Teile des Bereiches zwischen Friedensplatz, Frankfurter Straße, Stadtpark und Löwenplatz. Für diesen Bereich hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am XXXXXX die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150, „Nördliche Löwenstraße“ beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1:

Nr. 15/3, 15/4, 726/1, 16, 15/5, 17/2, 17/1, 20, 5/1 teilweise, 8 teilweise, 26/2, 26/6 teilweise, 725/25 teilweise, 18/1, 83/1, 84/2, 85/1, 90/2, 80/21, 80/14, 80/16, 725/24, 80/20, 75/4, 71/13, 71/11, 79/6, 79/4, 75/3, 71/14, 60/5, 58/2, 66/1, 68, 78/2, 79/2, 88/1 und 56/4. 13 a BauGB.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Rüsselsheim am Main, den

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister